

Satzung der Tennisfreunde Lohra '81 e.V.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Die Tennisfreunde Lohra '81 e.V., in 35102 Lohra, verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Tennisanlagen, sowie die Förderung des Tennissports in Lohra. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 1a

Der Verein hat durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit erworben. Daher gelten für ihn, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für rechtsfähige Vereine. Insbesondere haftet für die Schulden des Vereins ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein hat ordentliche, jugendliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben. Jugendliche Mitglieder haben Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch haben sie kein aktives oder passives Wahlrecht; sie üben ein Stimmrecht nur bei den sie selbst betreffenden Fragen aus. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von Beiträgen befreit.

§ 4

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung obliegt der ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Sie erfolgt auf Lebenszeit.

§ 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und wird nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Jugendliche Mitglieder können zum Quartalsende austreten. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung gemäß dieses Paragrafen und Ausschluss nach § 6.

§ 6

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Bestätigung des Ausschlusses muss mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Die Pflichten des Ausgeschlossenen enden erst mit Ablauf des Kalenderjahres.

Ausschließungsgründe sind:

- a. Nichtzahlung des Beitrags nach erfolgloser Mahnung
- b. grober Verstoß gegen Zweck und Ansehen des Vereins
- c. Nichtleistung und Nichtvergütung von Arbeitsstunden

§ 7

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Beträge für nicht geleistete Arbeitsstunden zu zahlen.

Die Zahlung der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge erfolgt durch Lastschriftverfahren. Die Ermächtigung hierzu ist erteilt mit dem Aufnahmeantrag. Die Beiträge werden zu Beginn des Quartals eingezogen.

Jedes Mitglied kann die Erstattung von 50% des Jahresbeitrages schriftlich beantragen, wenn in der laufenden Saison nicht auf der Tennisanlage der Tennisfreunde Lohra gespielt wurde, und ist damit auch von den Arbeitsstunden befreit. Der Status „aktiver/aktive Spieler/ Spielerin“ ist damit aufgehoben.

Der schriftliche Antrag der Erstattung muss bis 31.10. der laufenden Saison beim 1.Vorsitzenden eingehen.

Beiträge

§ 7a

a) Kinder 0 – 15 Jahre	16,00 € halbjährlich
b) Jugendliche 16-18 Jahre	26,00 € halbjährlich
c) Studenten	26,00 € halbjährlich
d) Erwachsene	56,00 € halbjährlich

Ausgenommen sind Zuzahlungen zu Trainingsangeboten.

Wahlweise kann zu den Beiträgen (a) und (b) ein kostenpflichtiges Jugendtraining gebucht werden.

Die Kosten für das Jugendtraining werden zusammen mit den Beiträgen abgebucht.

Familienbeitragsregelungen:

Wenn beide Elternteile Mitglied im Verein sind, sind deren Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beitragsbefreit.

Die Beiträge können jährlich durch Beschluss der Jahreshauptversammlung angepasst werden.

Arbeitsstunden

§ 7 b

Aktive Spielerinnen und Spieler ab 18 Jahren sind verpflichtet, Arbeitsstunden für den Tennisverein in folgendem Umfang zu leisten:

Spielerinnen/ Spieler – 3 Arbeitsstunden /Jahr

Der Wert einer Arbeitsstunde beträgt 20,00 €.

Der Arbeitsstundenwert kann jährlich durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung angepasst werden.

Arbeitsstunden können geleistet werden durch Aufräum-, Pflege-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie durch Helfer-/ Helferinnenstunden bei öffentlichen Vereinsveranstaltungen. Weiterhin sind kostenpflichtige Trainerstunden für Mitglieder ebenfalls anzurechnen. Mehr geleistete Trainerstunden werden nicht vergütet.

Geleistete Arbeitsstunden können nicht in das nächste Jahr und/oder auf andere Personen übertragen werden.

Hinweise auf Möglichkeiten zur Leistung von Arbeitsstunden werden ausgehängt, auf der Internetseite des Vereins angezeigt oder können beim Vorstand erfragt werden.

Mitglieder ab vollendetem 70. Lebensjahr sind von der Verpflichtung zur Leistung der Arbeitsstunden befreit.

Arbeitsstunden sind im aktuellen Kalenderjahr vollständig zu leisten und von einem Vorstandsmitglied zu bestätigen. Die Bestätigung der Arbeitsstunden ist spätestens zum 31. Oktober der laufenden Saison bei dem/ der 1. Vorsitzenden abzugeben.

Vorstandsmitglieder sind vom Nachweis der Arbeitsstunden befreit.

Regelungen zur Nutzung des Vereinsanlage

§ 7c

Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wird ein (1) Schlüssel für die Nutzung der Plätze und des Vereinsheim gegen Kautions von 10,00 € ausgegeben.

Das Vereinsheim kann nach Rücksprache mit dem Vorstand von volljährigen Mitgliedern gegen eine Gebühr für nicht gewerbliche Zwecke gemietet werden. Der Mieter/ die Mieterin trägt die Verantwortung, das Vereinsheim in einem sachgerechten gereinigten Zustand zu hinterlassen. Beschädigungen gehen vollständig zu Lasten des Mieters. Bei nicht sachgerechter Reinigung nach Nutzung ist eine Reinigungsgebühr unverzüglich zu entrichten.

Stammtischähnliche und regelmäßige Treffen von Mitgliedern sind von dieser Regelung ausgenommen. Bei nicht sachgerechter Reinigung nach Nutzung ist eine Reinigungsgebühr unverzüglich zu entrichten.

Die Höhe der Gebühren werden vom Vorstand festgelegt.

Mitgliederversammlung

§ 8

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn ein von 10% der Mitglieder unterschriebener Antrag es unter Angabe des Grundes verlangt. Die Mitgliederversammlung muss in diesen Fällen innerhalb von 21 Tagen nach Antragstellung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt spätestens eine Woche vorher schriftlich. Für die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist die ordnungsgemäße Ladung Voraussetzung.

§ 9

In jedem Jahr muss bis zum 15. Februar schriftlich eine Jahreshauptversammlung einberufen werden.

Die Einladung erfolgt über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Lohra 14 Tage vor dem Sitzungstermin und kann über weitere Kommunikationswege wie z.B. per E-Mail, WhatsApp oder andere soziale Medien erfolgen.

Deren Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

- a. Geschäftsbericht des Vorstandes
- b. Bericht der Ausschüsse und der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen und der Ausschüsse
- e. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- f. Satzungsänderungen
- g. Mannschaftsberichte
- h. Verschiedenes

§ 10

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11

Die Jahreshauptversammlung wird von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden nach der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Geschäftsordnung geleitet. Der Schriftführer/ die Schriftführerin fertigt über den Verlauf der Versammlung ein Protokoll an, das von ihm und dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden zu vollziehen ist. Das Protokoll wird in der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt gegeben. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Vorstand

§ 12

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet, soweit die Beschlussfassung nicht der Jahreshauptversammlung oder dem Vorstand vorbehalten ist oder ein Beschluss der Jahreshauptversammlung vorliegt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die 1. Vorsitzende und der/ die 2. Vorsitzende. Jeder/ jede von ihnen hat Einzelvertretungsmacht. Insbesondere hat der Vorstand:

- a. den Verein zu leiten und ihn nach außen und innen zu vertreten
- b. Bericht über seine Geschäftsführung zu erstatten
- c. Geldbeträge einzuziehen, zu stunden, zu ermäßigen, bzw. im Rahmen des Etats auszusahlen
- d. Vereinsangestellte anzunehmen und zu entlassen
- e. Turniere und Festlichkeiten anzusetzen
- f. den Haushaltsvoranschlag aufzustellen und die Beiträge vorzuschlagen
- g. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu schlichten
- h. bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin Belehrungen vorzunehmen, Rügen zu erteilen oder Platzverbot zu verhängen
- i. Aufgaben, soweit die Satzung sie nicht festlegt, selbst zu erteilen
- j. erweiterte Ausschüsse zur Unterstützung der Vorstandsarbeit für besondere, zeitlich begrenzte Aufgaben aufzustellen

§ 13

Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er besteht aus folgenden Mitgliedern: 1. Vorsitzender/ Vorsitzende, 2. Vorsitzender/ Vorsitzende, Kassenwart/ Kassenwartin, Schriftwart/ Schriftwartin, Sportwart/ Sportwartin Jugendwart/ Jugendwartin und Pressewart/ Pressewartin. Das Amt des Jugendwarts/ der Jugendwartin kann mit einer anderen Vorstandsfunktion vereinigt werden.

1. Vorsitzende/ Vorsitzende:

Der/ die Vorsitzende beruft und leitet Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzung. Er/ sie führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überweist sie an die betreffenden Vorstandsmitglieder und Ausschüsse. Alle Rechnungen sind von ihm/ ihr nach Prüfung auf sachliche Richtigkeit zur Zahlung anzuweisen. Der Jahreshauptversammlung erstattet er/ sie Bericht über Stand und Tätigkeit des Vereins.

2. Vorsitzende/ Vorsitzende:

Der/ die 2. Vorsitzende unterstützt und vertritt den/ die 1. Vorsitzenden/ Vorsitzende.

Kassenwart/ Kassenwartin:

Der Kassenwart/ die Kassenwartin führt das Kassenwesen. Er/ sie hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und auf Verlangen des Vorstands jederzeit über den Stand der Kasse Bericht zu erstatten. Zur Leistung von Zahlungen bedarf er/ sie der Anweisung des/ der Vorsitzenden. Am Ende des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss, eine Übersicht des Vereinsvermögens, sowie der Voranschlag für das neue Geschäftsjahr vorzubereiten und dem Vorstand zur Beschlussfassung und Weiterleitung an die Mitgliederversammlung vorzulegen. Der/ die Kassenwart/ Kassenwartin führt das Mitgliederverzeichnis. Er/ sie berichtet dem Vorstand über Beitragsrückstände.

Schriftwart/ Schriftwartin:

Der/Die Schriftwart/ Schriftwartin besorgt den Schriftverkehr. Er/ sie führt Protokoll bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Sportwart/ Sportwartin:

Der/ die Sportwart/ Sportwartin leitet den gesamten Sportbetrieb. Insbesondere hat er/ sie folgende Aufgaben: Überwachung der Ordnung auf dem Tennisplatz, Vorbereitung und Leitung aller sportlichen Veranstaltungen, Leitung der sportlichen Ausbildung innerhalb des Vereins, Führung der Rangliste, Ansetzung von Ausscheidungs- und Übungsspielen.

Jugendwart/ Jugendwartin:

Der Jugendwart/ die Jugendwartin betreut die jugendlichen Mitglieder und vertritt sie im Vorstand.

§ 14

Der Vorstand tritt auf Veranlassung des/ der Vorsitzenden zusammen. Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn es zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragen. Derartigen Sitzungen müssen spätestens eine Woche nach Antragstellung stattfinden. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist durch den/ die Schriftwart/ Schriftwartin ein Protokoll anzufertigen, das von ihm/ihr und dem/ der Vorsitzenden zu vollziehen und von der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

Ausschüsse

§ 15

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Sie überwachen die Wirtschaftsführung des Vereins. Während ihrer Amtszeit prüfen sie die Kasse einmal. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

Datenschutzbestimmungen

§ 16

Unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes werden zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des Vereinszwecks zu. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit. Der Verein fertigt zur Dokumentation der Vereinsgeschichte Bild- und

Tonaufzeichnungen bei Sport- und Festaktivitäten an. Diese Aufzeichnungen werden vereinsintern, in lokalen Medien, der vereinsbetriebenen Homepage sowie sozialen Medien verwendet. Der Nutzung von Fotos der eigenen Person kann jedes Mitglied jederzeit widersprechen.

Näheres ist in der Datenschutzverordnung (DSVO) des Vereins geregelt. Die DSVO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSVO ist der Vorstand zuständig. Die aktuelle DSVO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzerklärung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 17

Der Vorstand des Vereins verabschiedet ein Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein. Dieses ist auf der Homepage des Vereins einsehbar.

Schlussbestimmungen

§ 18

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine unter Angabe dieser Tagesordnung schriftlich einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 19

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lohra, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Inkrafttreten

§ 20

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 29. April 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Lohra, den 29. April 2026

(Robert Horst)

1. Vorsitzende

(Sven Bodensieck)

2. Vorsitzende